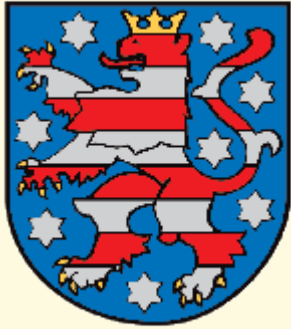


Amtsblatt der Gemeinde



MASSERBERG

mit den Ortschaften
Fehrenbach, Heubach, Masserberg, Schnett, Einsiedel

28. Jahrgang

Freitag, den 6. Dezember 2024

Nr. 12



Frohe Weihnachten

und einen guten Start ins neue Jahr 2025

Im Namen des Gemeinderates sowie der Mitarbeiter der Verwaltung wünsche ich Ihnen zu dieser besinnlichen Jahreszeit, dass Sie ein wenig zur Ruhe kommen, die Tage mit der Familie genießen und Kraft tanken können.

Ihr *Denis Wagner*
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates vom 14.11.2024

1. Bestätigung Niederschrift vom 17.10.2024
 Die Niederschrift vom 17.10.2024 wird mit 12 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungsstimmen bestätigt.
Beschluss-Nr.: 27/4/24

Wagner
Bürgermeister

Siegel

2. Beschluss zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Masserberg
 Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt die beigefügte Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Masserberg.
Beschluss-Nr.: 28/4/24

Wagner
Bürgermeister

Siegel

3. Beschluss zur Erstellung eines Wärmeplans Umsetzung Wärmeplanungsgesetz (WPG) und seiner landesrechtlichen Regelungen
 Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beauftragt den Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz (ThürWPGAG) das Verfahren zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans einzuleiten und die erforderlichen Schritte vorzubereiten.
Beschluss-Nr.: 29/4/24

Wagner
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer

(Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Masserberg vom 14.11.2024

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes /GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg in der Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Masserberg wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **295 v. H.**
- (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) **402 v. H.**
- (3) Gewerbesteuer **383 v. H.**

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt
 Masserberg, den 15.11.2024
 gez.

Siegel

Denis Wagner
Bürgermeister Gemeinde Masserberg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Masserberg

Ortschaften Einsiedel, Fehrenbach, Heubach, Masserberg und Schnett

Landkreis Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung in der z. Z. gültigen Fassung und des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Masserberg vom 17.10.2024 - Beschluss-Nummer 20/3/24 - erlässt die Gemeinde Masserberg folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2024 wird hiermit festgesetzt: dadurch werden er schließt

		und damit der Gesamtbetrag des HH-Planes einschließlich der Nachträge			
		erhöht	vermindert	gegenüber	auf nunmehr
		um EUR	um EUR	bisher EUR	EUR verändert
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen		39.530	5.101.325	5.061.795
	die Ausgaben		39.530	5.101.325	5.061.795
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen		105.400	2.632.940	2.527.540
	die Ausgaben		105.400	2.632.940	2.527.540

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt und bleiben unverändert:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **295 v. H.**
- b) für die Grundstücke (B) **402 v. H.**

2. Gewerbesteuer

383 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bleibt unverändert.

§ 6

Der Gemeinderat hat den als Anlage beiliegenden Stellenplan zusammen mit der Haushaltssatzung beschlossen.

§ 7

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Masserberg, 11.11.2024
Gemeinde Masserberg
Denis Wagner
Bürgermeister

(Siegel)

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg hat mit Beschluss Nr.: 20/3/24 vom 17.10.2024 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Gemeinde Masserberg beschlossen.

Mit Schreiben vom 08.11.2024, AZ: 15-GM/0210-24 der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Hildburghausen wurde die Eingangsbestätigung erteilt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung liegt der 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 mit Anlagen entsprechend dem § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit **vom 09.12.2024 bis 20.12.2024** während der Dienststunden öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Neue Grundsteuer ab 2025

Wichtige Informationen an alle Grundstücksbesitzer

1. ALLE bisher gültigen **GRUNDSTEUER-BESCHEIDE** (Grundsteuer A und B) werden gem. § 266 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 BewG kraft Gesetzes mit Ablauf des 31.12.2024 **beendet**.

Das bedeutet für Sie:

- Es erfolgt keine Abbuchung der bisherigen Grundsteuer durch die Gemeinde.
- Überweisen Sie nicht die bisherigen Grundsteuerbeträge.
- Löschen Sie rechtzeitig vorhandene Daueraufträge bei Ihrer Bank.
- Eingehende Zahlungen der bisherigen Beträge werden umgehend von der Gemeinde an Sie zurücküberwiesen.

2. Der Versand der neuen Grundsteuer-Bescheide erfolgt ab Januar 2025 schrittweise bis Ende des Jahres.

Das bedeutet für Sie:

- KEINE ZAHLUNG OHNE NEUEN BESCHEID!
- Prüfen Sie den neuen Bescheid genau!
- Beachten Sie die aufgeführten Fälligkeiten!
- Lag bisher ein Lastschriftmandat vor, ist Ihre Bankverbindung auf dem Bescheid ersichtlich? Wenn nicht, bitte dies neu erteilen.
- Richten Sie neue Daueraufträge bei Ihrer Bank ein.

3. Die neue Grundsteuer setzt sich zusammen aus: dem vom Finanzamt ermittelten **Grundsteuer-Messbetrag** (siehe Grundsteuer-Messbescheid vom Finanzamt) und dem **Hebesatz** der Gemeinde (unverändert für Grundsteuer A 295 % und Grundsteuer B 402 %).

Das bedeutet für Sie:

- Einsprüche gegen den Grundsteuer-Messbetrag (Wertfeststellung), Korrekturen und Änderungsanzeigen hierzu sind unter Angabe des Aktenzeichens an das Finanzamt zu richten.
- Einsprüche gegen die Grundsteuerwertberechnungen bzw. den Grundsteuer-Messbetrag führen nicht zu einem wirksamen Widerspruch gegenüber der Gemeinde (unzuständige Behörde) und haben somit keine aufschiebende Wirkung, d. h., der geforderte Betrag ist innerhalb der mitgeteilten Zahlungsfrist trotz Widerspruch zu zahlen.

Steueramt

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Schließzeiten der Verwaltung!

Die Gemeindeverwaltung Masserberg ist vom **23. Dezember 2024 bis zum 03. Januar 2025** geschlossen und ist telefonisch nicht erreichbar.

Änderung der Öffnungszeit

Postagentur und Masserberg Information

Am Freitag, den 13.12.2024 sind die Postagentur und die Masserberg Information wegen Schulung nur von **13.30 Uhr - 16:30 Uhr** geöffnet.

Wir bitten um Beachtung.

Öffnungszeiten

der Masserberg Information und der Post über die Feiertage

Montag,	23.12.2024	09:30 - 12:00 & 13:00 - 16:30 Uhr
Dienstag,	24.12.2024	09:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch,	25.12.2024	geschlossen
Donnerstag,	26.12.2024	geschlossen
Freitag,	27.12.2024	09:30 - 12:00 & 13:00 - 16:30 Uhr
Samstag,	28.12.2024	09:30 - 12:00
Montag,	30.12.2024	09:30 - 12:00 & 13:00 - 16:30 Uhr
Dienstag,	31.12.2024	09:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch,	01.01.2025	geschlossen

Schließzeit
Einwohnermeldeamt Schönbrunn!

Das Einwohnermeldeamt Schönbrunn
ist vom 23. Dezember 2024 bis zum 01. Januar 2025
geschlossen.

Öffentliche Ausschreibung

gemäß § 31 Abs. 1 ThürGemHV

Die Gemeinde Masserberg als Eigentümerin verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Liegenschaft:

Gemarkung: Fehrenbach
Lage: Zur Werraquelle 13
Flurstücke: 454, 462/5 und TF aus 455/12
Flur: 0
Flächen: ca. 919 m², ca. 498 m²
 und TF ca. 300 m²,
 gesamt ca. 1717 m²
Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet
Zulässigkeitsbereich: nach § 34 BauGB

Das Grundstück ist bebaut mit einem ehemaligen Kindergarten, dieser Kindergarten steht ab 01.05.2024 leer.

Erschließung: erfolgt über die Straße
 Zur Werraquelle

zu einem **Mindestgebot** auf der **Grundlage des Bodenrichtwertes** von **15,00 €/m²**, dem **Gutachten vom 15.07.2024** zu **gesamt 181.000,00 €.** (zuzüglich Notar und aller Nebenkosten)

Das Angebot mit Angabe des Kaufpreises, ein Nutzungskonzept und eine Bauverpflichtung innerhalb der nächste 3 Jahre ist schriftlich und in einem verschlossenen Umschlag, bis spätestens

16. Januar 2025, 14.00 Uhr

unter folgender Adresse:

Gemeinde Masserberg
Bau- und Liegenschaftsverwaltung,
Hauptstraße 37, 98666 Masserberg

abzugeben.

Auf dem Umschlag des Angebotes ist äußerlich der Vermerk:

„Kaufangebot ehem. Kindergarten
OT Fehrenbach, Zur Werraquelle 13“

zu kennzeichnen.

Für Inhalt und Richtigkeit der Ausschreibungs- und Verkaufunterlagen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Es handelt sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bestimmungen der VOL/A oder UVGO unterliegen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab.

Eine Verpflichtung, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen, besteht nicht.

Masserberg, den 06.12.2024

gez. Wagner
Bürgermeister

Wir gratulieren

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

wir würden gerne weiterhin in unserem Amtsblatt den Geburtstag, das Ehejubiläum oder die Geburt eines Kindes veröffentlichen. Allerdings benötigen wir seit dem 25. Mai 2018 von Ihnen eine schriftliche Erlaubnis. Grund hierfür ist die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union.

Wenn Sie wünschen, dass Ihr Geburtstag, das Ehejubiläum oder die Geburt Ihres Kindes veröffentlicht werden soll, bitten wir Sie,

den untenstehenden Coupon auszuschneiden, auszufüllen und der Gemeindeverwaltung Masserberg, Hauptstraße 37, 98666 Masserberg, zuzusenden oder vorbeizubringen.

Bei Rückfragen können Sie uns auch gerne kontaktieren:

Gemeindeverwaltung Masserberg,
 Hauptstraße 37, 98666 Masserberg,
 Telefon: 036870/5700, Telefax: 036870/57028,
 E-Mail: gemeindeverwaltung@masserberg.de

Sie dürfen gratulieren!

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass mein Geburtstag, unser Ehejubiläum, die Geburt unserer Tochter/ unseres Sohnes unter der Rubrik „Wir gratulieren“ veröffentlicht wird.

Am werde ich Jahre alt
 (ab 70. Geburtstag und jedem fünften weiteren Geburtstag).

Am haben wir unser jähriges
 Ehejubiläum (ab Goldene Hochzeit).

Am wurde unsere Tochter/Sohn
 geboren.

Eltern sind

aus dem OT

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Datum, Unterschrift:*

*Im Falle eines Ehejubiläums oder Geburt eines Kindes jeweils Unterschrift beider Jubilare bzw. Eltern

Nichtzutreffendes streichen!

Bitte beachten Sie den Redaktionsschluss des Amtsblattes der Gemeinde Masserberg!

Vereine und Verbände

Weihnachtsgrüße vom
Ortsverein Schnett
„Simmersberg“ e.V.

Der Ortsverein Schnett „Simmersberg“ e. V. wünscht allen Mitgliedern, Unterstützern und Freunden sowie deren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Vielen Dank für die Unterstützung bei unseren Aktivitäten und Veranstaltungen in 2024.

Für das neue Jahr wünschen wir Gesundheit, Glück, Erfolg und alles erdenklich Gute!

Ortsverein Schnett „Simmersberg“ e.V.
Der Vorstand

Veranstaltungen

Veranstaltungen



Veranstaltungen

... im Theater Masserberg bzw. Theatervorplatz

Samstag, 07.12.2024

14:30 Uhr **Klavierkonzert**
mit Dieter Schumann im kleinen Restaurant der Regiomed Rehaklinik Masserberg
Eintritt: frei

Sonntag, 08.12.2024

19:00 Uhr **Gitarre im Wandel der Zeit - Libo Fiser**
Eintritt: 3,00 Euro

Donnerstag, 19.12.2024

19:00 Uhr **Weihnachtskonzert**
mit dem Rennsteigchor Neustadt a. Rennsteig
Eintritt: frei
(Kapelle Regiomed Rehaklinik Masserberg)

Sonntag, 21.12.2024

15:30 Uhr **Musikalische Bergweihnacht**
Eintritt: 3,00 €

Samstag, 21.12.2024

19:00 Uhr **Left-Hand-Flaws**
Musikalische Abendandacht mit Anja Schmidt und Andy Frey.
Eintritt: frei
(Kapelle Regiomed Rehaklinik Masserberg)

Montag, 23.12.2024

19:00 Uhr **Lesung mit Musik - mit Karin Ellmer**
Die neue Lust am Gedicht - Eine vergnügliche Stunde voller Poesie
Eintritt: 3,00 €

Samstag, 29.12.2024

14:30 Uhr **Klavierkonzert**
mit Dieter Schumann im kleinen Restaurant der Regiomed Rehaklinik Masserberg
Eintritt: frei

Mittwoch, 01.01.2025

16:00 Uhr **Neujahrskonzert**
Blasmusik mit den „Rehbachaltern“ vor dem Theatersaal

Sonntag, 05.01.2025

14:30 Uhr **Klavierkonzert**
mit Dieter Schumann im kleinen Restaurant der Regiomed Rehaklinik Masserberg
Eintritt: frei

Hinweis: Bitte nutzen Sie den Haupteingang der REGIOMED Rehaklinik Masserberg.

Gemeldete und geplante Veranstaltungen 2024 in der Gemeinde

Datum	Veranstaltung
So. 08.12.2024 10:00 - 18:00 Uhr	Heubacher Weihnachtsmarkt (Ortszentrum - St. Wolfgang Kirche) VA: Ortsverein Heubach
Mi. 11.12.2024 15:00 - 19:00 Uhr	Weihnachtlicher Seniorennachmittag der Kirchgemeinde Einsiedel, Heubach und Schnett Ort: Vereinshaus Einsiedel
Do. 12.12.2024 ab 14:00 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier in Heubach VA: Party- und Veranstaltungsservice Traut
Sa. 14.12.2024 ab 10:00 Uhr	Masserberger Weihnachtsbaum-Turnier VA: Tanzsportclub „Rennsteigperle“ Masserberg e.V.
Sa. 14.12.2024 ab 17:00 Uhr	Dorfweihnacht am Läuthäuschen in Fehrenbach VA: Dorfgemeinschaftsverein Fehrenbach e.V.
So. 15.12.2024	Bauden-Advent an der Triniusbaude Masserberg
So. 15.12.2024 14:00 Uhr	9. Bergweihnacht in Heubach mit Celin & Ray im Café & Restaurant Anna Heubach VA: Party- und Veranstaltungsservice Traut Kartenvorverkauf
Sa. 21.12.2024 15:30 - 17:30 Uhr	Musikalische Bergweihnacht im Theatersaal Masserberg VA: Gemeinde Masserberg
Mi. 24.12.2024 22:00 Uhr	Weihnachtskonzert in der St. Oswald Kirche Schnett
Mo. 30.12.2024 ab 17:00 Uhr	Wintersonnwendfeuer in Masserberg VA: Förderverein Bergwacht Masserberg e.V.

Ihre Veranstaltung fehlt noch, dann melden Sie diese gern noch bei uns in der Masserberg Information. (gern mit einem Foto)
Wir werden diese mit in den Veranstaltungskalender auf unserer Homepage aufnehmen.
Meldung an: info@masserberg.de

An alle Vereine und Leistungsträger

Für die Veranstaltungsplanung 2025 bitten wir um Ihre Zuarbeit der von Ihnen geplanten Veranstaltungen für das kommende Jahr.

Sollte es zu terminlichen Überschneidungen einzelner Veranstaltungen kommen, würden wir uns mit Ihnen noch einmal in Verbindung setzen um gegebenenfalls einen Alternativen Termin zu finden.

Wir möchten unseren Gästen und Einwohnern die Gelegenheit geben, möglichst viele Veranstaltungen besuchen zu können.

WSV Heubach e.V.

Nach kurzer Ruhepause meldet sich der WSV Heubach e.V. zurück. So schnell wie der erste Schnee gefallen ist, ist er leider auch wieder verschwunden. Nichts desto trotz starten wir durch und geben alles, in Zusammenarbeit mit der Skiarea Heubach, um die Wintersportmöglichkeiten schnellstmöglich herstellen zu können.

Ein kommendes Highlight ist am 08.12. der Heubacher Weihnachtsmarkt, der vom Heubacher Dorfverein organisiert wird.

Hier wird der WSV Heubach e.V. auch mit einem Stand vertreten sein und warme Getränke und Wildspezialitäten für euch zubereiten. Weiterhin wird es eine Überraschung für unsere Kleinen geben und für gute Stimmung wird gesorgt. Des Weiteren könnt ihr euch über den Verein informieren, unsere Vereinskollektion bewundern, bestellen und natürlich auch dem Verein beitreten.

Wir freuen uns auf euren Besuch und lasst uns gemeinsam die Adventszeit einstimmen und genießen.

Bis dahin wünschen wir euch angenehme Tage.



Hurra es ist soweit,
der erste Weihnachtsmarkt, am 08.12.2024,
für Groß und Klein
wird in Heubach was Besonderes sein

Im „Café & Restaurant Anna“ liegt Weihnachtsduft von leckeren Speisen und Getränken in der Luft.

Um die Vorfreude zu wecken, bieten Händler, mit ihren schön geputzten Ständen, viel Weihnachtliches zu entdecken.

Die Kirche im weihnachtlichen Kerzenschein, lädt alle Kinder mit ihren Wunschzetteln für das Christkind, an die Krippe „herzlich ein“.

Wir freuen uns auf Euren Besuch und wünschen einen fröhlichen und besinnlichen Weihnachtsbummel.

DER DORFGEMEINSCHAFTSVEREIN LÄDT ALLE EINWOHNER UND GÄSTE HERZLICH EIN ZUR

FEHRENBACHER DORFWEIHNACHT

14. | LÄUT | 17
12. | HÄUS | UHR
CHEN

WAFFELN, BRATWURST, GLÜHWEIN & MEHR

Auf eine gesellige und gemütliche Zeit!

„Weihnachtlicher Seniorennachmittag“

am 11. Dezember 2024 im Vereinshaus Einsiedel

Wir laden alle Senioren der Orte Heubach, Schnett und Einsiedel zum gemütlichen Beisammensein ein.

Der Fahrdienst erfolgt über die Bergwacht Schnett. Dazu möchten wir Sie um telefonische Anmeldung bitten.

Folgende Ansprechpartnerinnen sind dafür am 09.12.2024 und 10.12.2024 unter folgenden Telefonnummern für Sie erreichbar:

Snett	Heidemarie Schramm	71279
Einsiedel & Heubach	Sabine Paulus	71049
	Adelheid Schmidt	39493

Wir freuen uns über Ihr Kommen.

Es wird weihnachtlich im Oberen Wald

Adventssingen in der St. Wolfgang Kirche Heubach

am Mittwoch, den 18.12.2024 um 18:00 Uhr

Lasst euch musikalisch verzaubern im Kerzenschein. Unter der Leitung von Oliver Koch lädt der Chor aus Heubach recht herzlich ein. Sie singen nicht allein, der Chor von der Kreismusik-Schule Ton Avt, unter der Leitung von Yvonne Unger, stimmt mit ein.

Ein musikalischer Ohrenschaus. Kommt bitte vorbei.
Kirchgemeinde Heubach



Der Frauenkreis der Kirchgemeinde Heubach / Schnett / Einsiedel lädt zum gemütlichen Beisammensein ein.

Weihnachtlicher Seniorennachmittag

11. DEZEMBER 2024
15:00 UHR BIS 19:00 UHR
IM VEREINSHAUS DES ORTSVEREIN EINSIEDEL

Zum Kaffee gibt es selbstgebackenen Kuchen, Stollen und Plätzchen.

Fahrdienst über die Bergwacht
 UNKOSTENBEITRAG FÜR HIN- UND RÜCKFAHRT 1,- €

Baudenadvent an der TRINIUSBAUDE
am Sonntag, den 15.12.24
Ab 15 Uhr

Schauvorführung
Kunstkettsägen

- für Speisen und Getränke ist gesorgt!
- **musikalische Unterhaltung**
- **17 Uhr Fackelwanderung**
- **Lagerfeuer**

Änderungen Vorbehalten!

Triniusbaude am Rennsteig, 98667 Schleusegrund
 Tel: 0176/23483532

Weihnachtsbaum-verbrennung

Der Feuerwehrverein e.V. und die Feuerwehr Fehrenbach laden alle Bürger und Gäste zur Weihnachtsbaumverbrennung an das Feuerwehrhaus in Fehrenbach ein.

Samstag 11.01.2025
ab 17:00 Uhr

Die Weihnachtsbäume können auf dem Parkplatz vom Gasthaus Schilling abgelegt werden. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

WEIHNACHTSKONZERT

in der Heiligen Nacht
St. Oswald Kirche Schnett
24.12.2024 22.00 Uhr

Abendliche Christvesper gestaltet durch das **Akkordeonorchester „Fortissimo“** der Musikschule Fröhlich Brünn unter der Leitung von Michael Peschke

- Eintritt frei -

Kirchliche Nachrichten

- Waldepistel - Kirchengemeindeverband Heubach

für Heubach, Schnett/Einsiedel und Masserberg/Fehrenbach

- Dezember 2024**
- Jahreslosung für 2024:**
 „Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe.“
 1. Korinther 16,14
- Monatsspruch für Dezember:**
 „Mache dich auf, werde Licht; denn dein Licht kommt, und die Herrlichkeit des Herrn geht auf über dir!“
 Jesaja 60,1
- Gottesdienst der Kirchengemeinde Heubach, Kirche St. Wolfgang:**
- | | | |
|-----------------------------|------------------------------|-----------|
| Mittwoch, 18. Dezember 2024 | Adventssingen | 17:00 Uhr |
| Dienstag, 24. Dezember 2024 | Heiliger Abend, Krippenspiel | 14:30 Uhr |
- Gottesdienst der Kirchengemeinde Schnett, Kirche St. Oswald:**
- | | | |
|-----------------------------|---|------------------------|
| Freitag, 06. Dezember 2024 | Bastel- und Spieleabend, Alte Schule Schnett | 15:00 - 17:00 Uhr |
| Mittwoch, 11. Dezember 2024 | Weihnachtlicher Seniorennachmittag, Vereinshaus Einsiedel | 15:00 - 19:00 Uhr |
| Samstag, 14. Dezember | Adventskonzert | 17:00 Uhr |
| Dienstag, 24. Dezember 2024 | Heiliger Abend, Krippenspiel, Weihnachtskonzert | 16:00 Uhr
22:00 Uhr |
| Dienstag, 31. Dezember | Altjahresabend, Andacht | 16:00 Uhr |

Ausgabe der Laufscheine für die Hullefraansnacht 2025

Die Laufscheine für die Hullefraansnacht 2025 am 02. Januar in Schnett werden am **Samstag, den 28. Dezember 2024 ab 18:00 Uhr in Martin's Bierstube Schnett** ausgegeben. Es wird eine Gebühr von 5,00 € pro Laufschein erhoben.

Neben hoffentlich zahlreichen Häusern wird auch wieder der Saal des Hotels Frankenblick in Schnett für Einheimische und Gäste aus Nah und Fern geöffnet sein!

Ortsverein Schnett „Simmersberg“ e. V.

Gottesdienst der Kirchengemeinde Masserberg in der Bergkirche:

Dienstag, 03. Dezember 2024 Andacht Kurklinik	19:00 Uhr
Mittwoch, 04. Dezember 2024 Frauentreff im Pfarrhaus	14:00 Uhr
Sonntag, 15. Dezember 2024; 3. Advent, Musikalische Andacht	10:00 Uhr
Dienstag, 17. Dezember 2024 Andacht Kurklinik	19:00 Uhr
Dienstag, 24. Dezember 2024 Heiliger Abend, Krippenspiel	15:30 Uhr
Dienstag, 31. Dezember Altjahresabend, Andacht	16:00 Uhr

Gottesdienst der Kirchengemeinde Fehrenbach

Dienstag, 03. Dezember 2024 Seniorenachmittag im Bürgerhaus	14:00 Uhr
Dienstag, 24. Dezember 2024 Heiliger Abend, Krippenspiel	14:00 Uhr
Dienstag, 31. Dezember Altjahresabend, Andacht	15:00 Uhr

Für Amtshandlungen in Masserberg, Fehrenbach, Einsiedel, Schnett, Heubach ist zuständig:

Pfarramt Schönbrunn, Pfarrer Hannes Hofmann
Telefon-Nr. 036874/72255

Sonstiges

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Interessensbekundung Stellplätze OT Schnett ehem. Holzwurm

Die Gemeinde Masserberg beabsichtigt im Zuge der Dorferneuerung, die Fläche der ehem. Gaststätte „Holzwurm“ im Ortsteil Schnett, neu zu gestalten.

Wir bitten die Bürger uns schriftlich mitzuteilen, ob Interesse an einem Stellplatz auf dem Gelände der ehemaligen Gaststätte besteht.

Bitte senden Sie Ihre Bekundung schriftlich bis zum 31.01.2025 an:

Gemeinde Masserberg
Bauverwaltung
Hauptstr. 37
98666 Masserberg

oder an:
bauverwaltung@masserberg.de

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 13.01.2025

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 24.01.2025

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Masserberg
Herausgeber: Gemeinde Masserberg **Geltungsbereich:** Gemeinde Masserberg mit den Ortschaften Fehrenbach, Heubach, Masserberg, Schnett und Einsiedel **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Gemeinde Masserberg, Tel.: 03 68 70 / 57 00, Fax: 03 68 70 / 5 70 28 **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Woche der Wärmepumpe
EINFACH INFORMIEREN

Lassen Sie sich über **Wärmepumpen** informieren und tauschen Sie sich mit regionalen Fachleuten aus!

09. November 2024

Thüringen
Bad Frankenhausen | Hildburghausen

Termin: Samstag, 09. November 2024, 14-20 Uhr
Ort: Staatliches Berufsbildendes Schulzentrum Hildburghausen, Wiesenstraße 20, 98646 Hildburghausen

www.wochederwaermepumpe.de



Bekanntmachung

www.thtsk.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2025

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2025 zum **Stichtag 03.01.2025** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,90 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Jugenhennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit den jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse